

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148, 15. Änderung der Stadt Hilden für den Bereich Fuchsbergstraße / Oststraße
2. Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr.43 der Stadt Hilden für den Eckbereich Hagelkreuzstraße - Heiligenstraße (Klinik im Park)
3. Satzung der Stadt Hilden vom 03.06.2002 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Overbergstraße“
4. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Overbergstraße und

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILDEN

5. Aufgebot
6. Beschluss

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

7. Dachdecker- und Klempnerarbeiten an der Turnhalle der Grundschule Schalbruch 33 in Hilden
8. Fliesen- und Plattenarbeiten für den Städt. Bauhof, Auf dem Sand 31 in Hilden

Jahrgang 9

Nr. 24

Datum 19. Juni 2002

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt
Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00
€ (Einzelausgabe) bzw. 20,00€ (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung -
beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat							10.		24.		06.*	11.
Haupt- und Finanzausschuss									11.		27.	
Personalausschuss							01.					09.
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.						24.				07.		
Stadtentwicklungsausschuss						26.			04.	09.	13.	04.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						20.			19.			12.
Kulturausschuss						28. (Sondersitzung)					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss									30.			
Jugendhilfeausschuss						19.			18.			05.
Ausländerbeirat									12.		21.	

*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
? 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHTUNG DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148, 15. Änderung der Stadt Hilden für den Bereich Fuchsbergstraße / Oststraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 06.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148, 15. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet ist begrenzt

- im Nordwesten durch die südliche Grenze der Fuchsbergstraße,
- im Süden durch die nördliche Uferböschung der Itter
- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 742 und 859.

Das Ziel der Planung ist die langfristige Regelung der Verteilung und Nutzung der Gewerbeflächen im Plangebiet. Zudem sollen konkrete Aussagen zur Grüngestaltung und zum Erhalt von vorhandenem Grün getroffen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

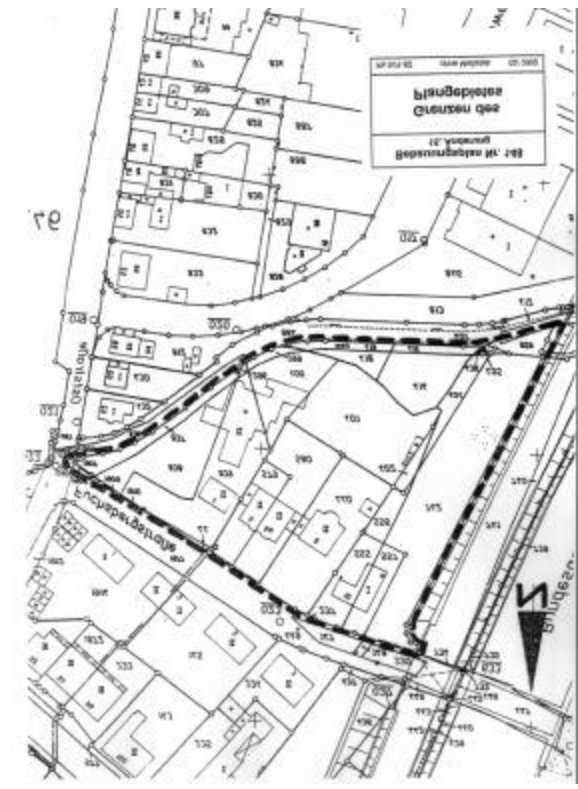
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 10. Juni 2002
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10. Juni 2002
Günter Scheib
Bürgermeister



2. Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr.43 der Stadt Hilden für den Eckbereich Hagelkreuzstraße - Heiligenstraße (Klinik im Park)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 29.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden am 28.06.2000 zur Festlegung der städtebaulichen Planung die Aufstellung des Bebauungsplanes 239 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen

§2

- (1) Der von der Veränderungssperre Nr. 43 betroffenen Planbereich:

Hagelkreuzstraße - Heiligenstraße (Klinik im Park)
Gemarkung Hilden
Flur 49
Flurstücke: 362, 444, 445, 478, 480, 748, 834, 835, 836, 837 und 845.

- (2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 445 aus.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
 - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
 - c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.
 - d) keine Änderungen am vorhandenen Grünbestand vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Hilden, den 05.06.2002
Günter Scheib
Bürgermeister

Hans-Heinrich Helikum
Ratsmitglied

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 43 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 445 öffentlich aus.

Hilden, den 05.06.2002
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Hilden vom 03.06.2002 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Overbergstraße“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 29.5.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Overbergstraße“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. a) von Richrather Straße bis Overbergstraße Haus Nr. 10
 Fahrbahn mit Unterbau, Oberbau mit Asphaltbetondecke, beidseitiger Gehweg mit Unterbau, Abgrenzung zur Fahrbahn und Oberfläche aus Platten/Pflaster,
- b) von Overbergstr. Haus Nr. 10 bis Bruchhauser Weg
 Fahrbahn, Gehwege u. Parkflächen mit Unterbau und Oberbau mit Oberfläche aus Betonpflaster ohne Abgrenzung auf einer Ebene (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 18.04.2002 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Overbergstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 03.06.2002
 Günter Scheib
 Bürgermeister

4. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Overbergstraße und

Der Rat der Stadt Hilden hat am 29.05.2002 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Overbergstraße (Anlage 1 der SV) wird hiermit beschlossen.
- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Overbergstraße ermittelt und abgerechnet.
 Alle von dieser Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
 Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
 Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage Overbergstraße:

Flur: 19
 Flurstücke: 125, 127, 129, 144, 155, 397, 399, 416, 417, 420

Flur: 22
 Flurstücke: 31/2, 172, 173, 175, 176, 286, 352, 353, 391, 392, 656, 657, 693

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 03.06.2002
 Günter Scheib
 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILEN

5. Aufgebot

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
18. April 2002	1.671.239
07. Mai 2002	1.470.939
24. Mai 2002	1.761.071
29. Mai 2002	1.746.858
29. Mai 2002	1.913.979
04. Juni 2002	1.594.860
04. Juni 2002	1.731.454

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 13. Juni 2002
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

6. Beschluss

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
17. Januar 2002	1.816.446
24. Januar 2002	1.883.271
29. Januar 2002	1.070.176
29. Januar 2002	1.581.305
29. Januar 2002	4.204.376
04. Februar 2002	1.335.306
07. Februar 2002	1.793.439
04. März 2002	1.999.408
06. März 2002	1.244.367
13. März 2002	1.650.928
13. März 2002	1.689.777

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 13. Juni 2002
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

7. Dachdecker- und Klempnerarbeiten an der Turnhalle der Grundschule Schalbruch 33 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
345 qm Turnhallenflachdach, alte Eindichtung aufnehmen und neu eindichten einschl. Wärmedämmung
80 m wärmedämmte Attikaabdeckung
Beginn der Arbeiten: 33. KW 2002; Fertigstellung: 30.08.2002

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.06.2002 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 4 Euro angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 8 Euro zu zahlen. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/20072 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 09.07.2002, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **09.07.2002, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- < Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 09.08.2002 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

8. Fliesen- und Plattenarbeiten für den Städt. Bauhof, Auf dem Sand 31 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
 330 qm Wandplattierung (davon 1. Bauabschnitt 207 qm)
 395 Bodenplattierung (davon 1. Bauabschnitt 192 qm)
 Beginn der Arbeiten: 1. Bauabschnitt 14.08.2002; Fertigstellung: 1. Bauabschnitt 04.09.2002
 (2. Bauabschnitt ca. April 2003)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 17.06.2002 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von

4 Euro angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 8 Euro zu zahlen. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/20073 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 09.07.2002, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **09.07.2002, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- < Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 09.08.2002 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung

behaaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.